

Richtlinien für die Verleihung des Kulturpreises des Landkreises Günzburg

1. Zweck

Zur Würdigung und Anerkennung von herausragenden Leistungen auf kulturellem, künstlerischem und wissenschaftlichem Gebiet stiftet der Landkreis Günzburg einen Kulturpreis, der fortan jährlich verliehen wird.

Unter Leistungen auf kulturellem Gebiet fallen Tätigkeiten der allgemeinen Kulturpflege, der Heimat-, Brauchtums- und Denkmalpflege sowie der Pflege der Volksmusik, außerdem der Jugendpflege und der Erwachsenenbildung. Künstlerische Leistungen umfassen Tätigkeiten auf den Gebieten der Musik, der Literatur und des Theaters. Zu den auszeichnungsfähigen wissenschaftlichen Leistungen zählen vor allem Arbeiten zur Kultur-, Geistes-, Kirchen- und Kunstgeschichte sowie zur Heimat- und Volkskunde des Landkreises Günzburg. Reine Funktionärstätigkeiten sind nicht auszeichnungsfähig.

2. Preisträger

Die Preise können an Einzelpersonen sowie an Personengruppen, unabhängig von deren Rechtsform, vergeben werden. Die vorgeschlagene Person bzw. Vereinigung muss nicht zwingend im Landkreis Günzburg beheimatet sein, sofern die Maßnahme im Landkreis Günzburg durchgeführt wurde oder einen Bezug zum Landkreis Günzburg hat.

3. Ausschreibung

Die Ausschreibung des Kulturpreises erfolgt über die lokale Presse, die sozialen Medien und die Internetseite des Landkreises Günzburg.

4. Vorschlagsberechtigte

Angeregt werden kann die Verleihung von jedermann, eine Eigenbewerbung ist möglich.

5. Preis

Dem jeweiligen Preisträger wird ein Sachpreis überreicht. Dieser soll neben der Kennung des Landkreises die Aufschrift „Für besondere Verdienste um die Kultur“ tragen. Zusätzlich erhält der jeweilige Preisträger eine Urkunde.

6. Vergabe

Der zuständige Fachbereich erstellt eine Vorschlagsliste und legt diese dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss vor. Dieser entscheidet über die Vergabe durch Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung. Es werden jährlich nicht mehr als drei Auszeichnungen vergeben; erstmals 2024.

7. Verleihung

Der Kulturpreis ist in würdiger Form zu überreichen. Die Verleihung ist im Amtsblatt des Landkreises Günzburg bekanntzumachen.

8. Schlussbestimmungen

- Der Kulturpreis geht in das Eigentum des Preisträgers über.
- Die Richtlinien treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Günzburg, 27. Juni 2023

Dr. Hans Reichhart
Landrat